

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

9. Rundschau auf das moderne Rechtsleben

verlangen darf, werden die Vorarbeiten für die Berliner Gymnastik-Schule unverzüglich beginnen. Es soll in dieser Schule für intelligente Leibeszucht auch durch belehrende Vorträge von Fachleuten und Künstlern das Verständnis für körperliche Erziehung zu Kraft und Schönheit gehoben werden.

Zweifellos wird die Schaffung einer solchen Einrichtung für die Reichshauptstadt ein besonderes Verdienst sein. Denn die Bedürfnisfrage ist in Zeitschriften seit Jahren erörtert worden, nachdem Amerika und England mit solchen Schulen vorangingen. Nur über die Form und die Platzfrage war man sich nicht klar. Beides kann jetzt als erledigt gelten.

Auch das außerdem vorhandene Bedenken wegen eines genügenden Besuches solcher Schule ist schon vermindert. Denn inzwischen hat ein weitbekannter und beliebter Sportsmann aus der Gesellschaft, Graf Pilati, das fröhliche Amt eines Großmeisters des „Sonnen-Ordens“ übernommen, der im Luft-Sportbade sein Vereinsheim hat, und Turn- und Sportvereine melden sich für die Sonntage in corpore zur Besichtigung dieses modernen Gymnastikplatzes an.

A. Bethmann.

Rundschau auf das moderne Rechtsleben.

Ein Mordprozeß in Zürich. Am 8. Mai d. J. hatte das seit Jahresfrist verheiratete Ehepaar Fäßler aus dem Kanton Schwyz eine Tour auf der Avenstraße gemacht, die sich, zum Teil in schwindelnder Höhe, längs dem rechten Ufer des Vierwaldstättersees hinzieht. Einem ihm begegnenden Fuhrmann von Brunnen erzählte der Ehemann Fäßler weinend, soeben sei seine Frau, die sich am steilen Abhang vorbeugte, um Blumen zu pflücken, abgestürzt und in der Tiefe verschwunden. Die Beiden kehrten sofort zur Absturzstelle zurück, fanden aber keinerlei Spuren mehr von der unglücklichen Frau. Fäßler machte sofort von dem Vorfall Anzeige bei der Polizei, wurde aber, da es bekannt war, daß er mit seiner Ehefrau in Unfrieden lebte, noch am gleichen Abend verhaftet, da sich der Verdacht hervordrängte, daß hier nicht ein Unfall, sondern ein Verbrechen vorliege, und daß der 25 jährige Fäßler seine gleichaltrige Ehefrau an der kritischen Stelle in den Abgrund gestürzt habe. Die angehobene Untersuchung ergab keine bestimmten Anhaltspunkte für die Schuld des Beklagten. Keines Menschen Auge hatte den Verlauf des Vorganges an der Avenstraße beobachten können; Fäßler bestreitet mit aller Entschiedenheit die Schuld. Gestützt auf Indicien (sittliche Verkommenheit Fäßlers, unglückliches Eheleben, eheliche Untreue des Angeklagten u.) erklärte der Staatsanwalt vor dem Kriminalgericht in Schwyz), das diesen Fall zu verhandeln hatte, er halte den Fäßler für schuldig des Gattenmordes; allein die Indicien seien doch nicht stark genug, um mit aller Sicherheit die Schuld Fäßlers behaupten zu können, es müsse vielmehr die Möglichkeit zugegeben werden, daß Frau Fäßler in der That verunglückt sei. Demgemäß beantragte der Staatsanwalt, es sei der Angeklagte zwar nicht freizusprechen, sondern von der Instanz gemäß Art. 243 des Strafgesetzbuches des Kantons Schwyz zu entlassen. Der betreffende Artikel sieht nämlich vor, daß ein Angeklagter, gegen welchen nicht der vollständige Beweis, jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit der Schuld vorhanden ist, von der Instanz entlassen wird, was zur Folge hat, daß das gerichtliche Verfahren so lange eingestellt wird, als nicht neue Schuldingicien zu Tage treten. „Nach Verfluß von sechs Jahren vom Tage

der Beurteilung an erhält die Entlassung von der Instanz die Wirkung der gänzlichen Freisprechung.“ Das aus fünf Mitgliedern bestehende Kriminalgericht teilte die Auffassung des Staatsanwalts nicht, noch weniger aber die der Verteidigung, die auf Freisprechung lautete, sondern es erklärte den Täter des angeklagten Verbrechens des Gattenmordes, als schuldig und verurteilte ihn zu dreißig Jahren Zuchthausstrafe. Der Verteidiger meldete sofort die Appellation an, und so wird der mysteriöse Fall die Gerichte des Kantons Schwyz nochmals beschäftigen. (Bestrafung ohne Beweis ist der Gipfel der Ungerechtigkeit. Die Red.)

Aus der Praxis des Markenschutzes trug Kammerherr Dr. Refule v. Stradonitz in der letzten Sitzung des Berliner Vereins „Herold“ einen interessanten Fall vor, über den wir in der „Nat.-Ztg.“ folgendes lesen: Ein adeliger Gutsbesitzer besitzt eine Mühle oder Molkerei, deren Produkte sehr beliebt sind. Ein Nachbar und Konkurrent desselben reicht bei dem Patentamte eine Marke ein, deren wesentliches Bild das Wappen jenes adeligen Gutsbesitzers darstellt. Nun ist zwar durch das preussische Landrecht das adelige Wappen gegen Mißbrauch geschützt, aber das kaiserliche Patentamt kümmert sich nicht um das Landesrecht, es richtet sich einfach nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes. Die Marke wird also eingetragen, und der Konkurrent erreicht nicht nur den Zweck, bei dem verbrauchenden Publikum den Anschein zu erwecken, daß die Ware aus der Molkerei des adeligen Gutsbesitzers stammt, sondern er kann auch unglaublicher Weise den geschädigten Mann verhindern, sein eigenes Wappen zur Bezeichnung seiner eigenen Produkte zu verwenden. Professor Dr. Hauptmann bemerkte dazu, daß die Wappen doch heutzutage allgemein als Sachen anerkannt seien, an denen man ein Privatrecht habe. Die beteiligten Familien müßten gegen die Eintragung der Marke klagen; er zweifelt auch nicht an dem günstigen Erfolge eines solchen Vorgehens. Amtsgerichtsrat Dr. Beringuier bestätigte dagegen, daß das Patentamt nach Einreichung einer Marke nur prüfe, ob sie ein in Markenschutzgesetz verbotenes Bild enthalte; die adeligen Wappen gehören zu diesen verbotenen Bildern nicht. Im weiteren wird dann ermittelt, ob die Marke nicht schon früher zu Gunsten eines anderen Interessenten eingetragen worden ist. Ist das nicht der Fall, so wird die Marke unweigerlich eingetragen.

Die Antrittsvorlesung von Professor Franz von Liszt, der an Stelle des greisen Geheimrats Berner aus Halle nach Berlin berufen worden ist, behandelte „das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung.“ Das Auditorium maximum war dicht gefüllt, und mit regstem Interesse lauschten die Hörer dem berühmten Rechtslehrer, der etwa folgendes ausführte: Die Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ist eine dreifache, einmal soll sie das Verbrechen wissenschaftlich erkennen, d. h. aus seinen Ursachen zu erklären versuchen. Diese Ursachen sind der individuelle Charakter des Verbrechers und in noch höherem Grade sein soziales Milieu. Die Methode dieser Erkenntnis ist die naturwissenschaftliche, die Beobachtung des Verbrechens als Massenerscheinung. Ebenso soll die Wissenschaft die Strafe erkennen lernen, die ursprünglich nur eine triebhafte Reaktion gegen antisoziale Thaten ist, später aber zur bewußt angewendeten Waffe der Rechtsordnung in ihrem Kampf gegen das Verbrechen geworden ist. Zum Zweiten soll die Strafrechtslehre kriminalistische Praktiker ausbilden. Diese Ausbildung liegt heute noch im Argen, wird aber wiederum in Berlin dadurch gefördert werden, daß im Anschluß an das kriminalistische Seminar des Vortragenden eine Art Kriminal-

museum gebildet werden wird. Die dritte und wichtigste Aufgabe aber ist die Entwicklung der Strafgesetzgebung in der Richtung, daß sie geeignet wird, die sozialpathologische Erscheinung des Verbrechens erfolgreich zu bekämpfen. Dies darf aber durchaus nicht allein durch die Strafe geschehen. Es gilt, die Quellen des Übels zu verstopfen, die sozialen Ursachen, und so wird z. B. ein Reichswohnungsgesetz segensreicher wirken als ein Duzend Strafparagrafen. (Bravo! Die Red.)

Wie Köln zu Cöln wurde, will die „Rhein.-Westf. Ztg.“ wie folgt aufklären können. Das Staatsministerium hatte auf Grund mancherlei Klagen über die verschiedene Schreibweise des Namens Köln einstimmig beschlossen, Köln mit K. zu schreiben. „Dieser Beschluß wurde mit ausführlicher Begründung, und von sämtlichen Ministern unterzeichnet, dem Kaiser vorgelegt zur Unterschrift. Er strich das K durch, setzte ein C darüber, unterzeichnete und sandte das Schriftstück dem Ministerium zurück.“ Die „Tägl. Rundschau“ bemerkt dazu: „Auch uns ist bekannt, daß der Kaiser für das C eine größere Vorliebe hat als für das K.“

Entschädigung für schuldlos Verurteilte. Es dürfte noch die Affäre des Landmannes Bötzel aus Glinde erinnerlich sein, der vor etwa 2¹/₂ Jahren wegen schwerer Körperverletzung auf Grund des eidlichen Zeugnisses des angeblich Verletzten und dessen Ehefrau zu 14 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Der Rechtsbeistand des Verurteilten setzte die Wiederaufnahme des Verfahrens durch, und die Folge war zunächst, das die beiden Hauptbelastungszeugen, das erwähnte Ehepaar, wegen Meineids zu langjähriger Zuchthausstrafe verurteilt wurden. Sodann erfolgte zwar die kostenlose Freisprechung des Landmanns Bötzel von der Anklage der Körperverletzung, doch hatte er die wider ihn erkannte Strafe bereits verbüßt. Nunmehr hat das Justizministerium dem Bötzel eine Entschädigung in Höhe von 700 Mark zugesprochen.

Ein wahrhaft erschütternder Vorgang bildet das Gespräch in Berliner Anwaltskreisen. Einer der angesehensten Rechtsanwälte in Berlin hat, so schreibt das Kl. Bl., in einem Anfall von geistiger Amnachtung Hand an sich gelegt. Der Verstorbene hatte eine Frauensperson zu verteidigen, die wegen Diebstahls angeklagt war. Als er von einem Besuch derselben im Untersuchungsgefängnis nach Hause kam, fühlte er in seinem Überzieher einen Gegenstand, der sich bei näherer Besichtigung als Armband erwies. Dieses Corpus delicti muß ihm bei dem fraglichen Besuch von der Betreffenden heimlich zugesteckt worden sein. Er machte der Gefängnisverwaltung von der Sache sofort Mitteilung. Nach einiger Zeit las er in den Akten folgenden Vermerk: „Der Anwalt . . . scheint sich der Begünstigung schuldig gemacht zu haben.“ Dieser Vorgang ließ ihm nun keine Ruhe mehr. Er glaubte sich — fälschlich — beschuldigt, jeder Tag, der die Verhandlung gegen die Angeklagte näher brachte, machte ihn nervöser. In der Hauptverhandlung wurde die Angeklagte freigesprochen — weil sie den Beweis führen konnte, daß das fragliche Armband ihr thatsächlich von einer Freundin geliehen worden war. Als man dem Anwalt von diesem Ergebnis Mitteilung machen wollte — war er freiwillig aus dem Leben geschieden.

Eine Rechtsstimme. Prof. Lujo Brentano in München hat folgenden Ausspruch gethan: Die Zuchthausvorlage ist ein kulturwidriger Anschlag auf das Koalitionsrecht, ein Vorstoß gegen die Arbeiterklasse, ein Ausnahmengesetz zu Gunsten der Unternehmer, zum Schaden der Arbeiter, sie ist ein Aus-

nahmegesetz gegen das Proletariat. Und das offiziöse Geschwätz elender Polizeischmöcke ändert an den Thatsachen gar nichts. Bravo. D. Red.

Ärztliches. Wer daran gezweifelt hat, daß durch die gesetzliche Einführung der ärztlichen Ehrengerichte in Preußen der Arztstand den Charakter eines freien Standes verlieren würde, dem ist dieser Zweifel jetzt gründlich genommen worden. Die zünftlerische Minderheit unter den Ärzten, welche ihren Berufsgenossen dieses Gesetz bescheert hat, führte als einen Hauptgrund immer an, daß man das Ansehen des Standes heben wolle, indem man eine Art eigener Standesgerichte auch für Handlungen nicht strafrechtlicher Natur schaffe. Diese Ehrengerichte sind aber derart konstruiert worden, daß man mehr von staatlichen Disziplinargerichten unter ärztlicher Mitwirkung als von ärztlichen Standesgerichten sprechen kann; denn nichtärztliche Beamte haben eine entscheidende Mitwirkung und sogar die anklägerische Initiative, sodaß die Ärzte damit thatfächlich unter staatliche Kuratel gestellt sind. Aber es kommt noch schöner. Kürzlich hat der Kultusminister eine Geschäftsordnung für die ärztlichen Ehrengerichte erlassen, die in ihrem § 15 vorschreibt: „Der Vorsitzende hat von einer jeden ehrengerichtlichen Bestrafung eines Arztes der über den Wohn- und Aufenthaltsort desselben zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.“ Das heißt nichts anderes, als daß die ehrengerichtlich bestrafte Ärzte unter eine Art polizeilicher Aufsicht gestellt werden. Man muß sich dabei vor Augen halten, daß ganz kleinliche Dinge unter Umständen zu einer ehrengerichtlichen Bestrafung, einer Warnung, einem Verweis oder einer Geldstrafe führen können, Dinge, die mit dem Strafgesetz absolut nichts zu thun haben. Und wegen solcher Dinge soll an die Staatsanwaltschaft berichtet werden, ähnlich wie über die unter Polizeiaufsicht gestellten Verbrecher an die Polizeiverwaltung berichtet wird; es fehlte nur noch, daß man auch dem Polizeirevier eines solchen Arztes die ehrengerichtliche Entscheidung mitteilt, was aber vielleicht die Staatsanwaltschaft auch noch veranlassen wird.

Und das soll eine Hebung des ärztlichen Standes sein! Nein, man degradiert einen Stand, der auf die öffentliche Achtung in erster Reihe Anspruch machen muß, durch eine solche Zumutung aufs Bedenklichste, und die Ärzte haben alle Ursache, hiergegen entschiedenen Protest zu erheben. Man muß auch die Frage aufwerfen, mit welchem Rechte denn überhaupt diese Vorschrift erlassen worden ist, die unseres Erachtens aus dem Gesetze selbst keineswegs hergeleitet werden kann.

Gegen den berücktigten Diensteid des Schutzmannes hat ein — Wiener Richter ein befreiendes Wort gesprochen. Das erregt, so schreibt man der „Frankf. Ztg.“, Aufsehen in Wien, denn der „Diensteid“ des Polizisten ist hier längst sprichwörtlich geworden als die offiziell unwiderlegliche Bekräftigung einer nicht immer feststehenden Thatsache. Dem „Diensteid“ des Wachmannes stand der Beschuldigte bisher ohnmächtig gegenüber. In dieser Woche wurde ein Gymnasialprofessor wegen Wachebeleidigung vor Gericht gestellt. Ehrenwerte, unversängliche Zeugen bestätigten übereinstimmend, daß das beleidigende Wort nicht gefallen war. Der Wachmann mit seiner lebhaften Phantasie bestand trotz der eindringlichsten Vermahnung durch den Richter auf seinem „Diensteid“ und forderte die Bestrafung. Da geschah das Wunderbare. Der Richter in gerechter Empörung brach die zermalmende Kraft des „Diensteides“ und sprach den Beschuldigten frei. Ich selbst, so schreibt der Korrespondent obengenannten Blattes, bekam auch einmal die Macht des

„Diensteides“ zu fühlen. Ich erhielt die Vorladung, auf Grund einer Auflage der Staatsanwaltschaft mich wegen Übertretung des „Th. S. G.“ zu verantworten. Die rätselhaften Buchstaben „Th. S. G.“ bereiteten mir eine schlaflose Nacht. Was konnte ich bezangen haben? Der Richter bei der Verhandlung deutete auf das „Tier-Seuchen-Gesetz“ und erklärte, daß mein Hund in einer entfernten Vorstadt — ohne Maulkorb angetroffen worden sei. Ich beteuerte, daß ich diesen Bezirk nie betreten habe, daß ich meinen Hund daheim niemals auch nur für eine Minute vermißt hätte. Alles vergebens! Ein Wachmann hatte draußen in Hernald die Nummer der Hundemarke notiert, im Magistrat mich als Besitzer des frei umherlaufenden Hundes ausgeforscht. Meinen Beteuerungen stand der „Diensteid“ des Wachmanns entgegen; die Verurteilung war unausbleiblich. Im Momente höchster Verzweiflung fragte ich den Richter, ob die Anzeige keine nähere „Personalbeschreibung“ des infrimierten Hundes enthalte. „Gewiß! Langhaarig!“ — ich erbleichte. „Klein, grau!“ — ich sah keine Rettung mehr. „Männchen!“ — ich atmete auf und erbot mich, die Fakultätsgutachten der bedeutendsten Universitäten Europas darüber einzuholen, daß mein Pudel, der zudem auch „Lotte“ heiße, seit seiner Geburt die Gestalt eines Weibchens zu beanspruchen geeignet war. Jetzt erst wurde die Möglichkeit, daß der Wachmann eine falsche Nummer notiert haben dürfte, in Erwägung gezogen. Der „Diensteid“ beugte sich der Naturwissenschaft, und ich verdanke der gütigen Natur, welche, „Diensteide“ vorahnend, die Hunde in zwei unterscheidbare Geschlechter teilte, den erlösenden Freispruch.

Was das Auge einer Pariser Schneiderin wert ist, das wurde vor einigen Tagen in einer Gerichtsverhandlung vor der 7. Kammer des Seine-Zivilgerichts festgestellt. Fräulein Debelle, eine junge Schneiderin, machte am 2. Januar per Kad eine Spazierfahrt im Bois, als sie von einer Droschke umgerannt und so schwer verletzt wurde, daß sie ein Auge einbüßte. Sie klagte nun gegen den Fuhrherren-Verband auf Schadenersatz, und das Gericht sprach ihr eine Entschädigung von 21 200 Frks. zu; der Fuhrherren-Verband hatte das verlorene Auge mit nur 1200 Frks. bewertet, die bereits vor der Gerichtsverhandlung gezahlt worden waren.

Dom bösen Blick.

Ein Beitrag zur Nietzsche-Kritik.

Der Aberglaube wirtschaftet noch heute mit dem „bösen Blick“, den gewisse Personen an sich haben sollen. Man fürchtet in solchem Blick eine magische Gewalt, das Gedeihen zu nehmen, Krankheit, Unglück und Tod herbeizuziehen. Orient und Occident geben einander nichts in „gruseligen“ Märchen über diese Phantasterei nach. Ist in derselben ein Körnchen Wahrheit vorhanden? Bekanntlich spricht sich die „bannende“ Kraft des geborenen „Hypnotiseurs“ am energischsten in seinem Auge aus. Auch giebt es Blicke des Neides, der Mißgunst, des Hasses, die den besten Appetit gründlich verderben können. Das wäre schon genug des erklärenden Materials. Aus solchen Mücken „Elephanten“ zu machen, war alten Weibern in „China und in Otaheit“ immer ein Leichtes.

Doch vielleicht verlohnt es sich diesmal, etwas tiefer zu graben. Mir will ein Mythos des Korans nicht aus dem Sinn, der mir dem spezifisch „Bösen“, dem „dämonisch“ Bösen des erwähnten unheimlichen Blickes näher